

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

a) zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/13920 –

**Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

b) zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/13921 –

**Einhundertachte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Verpflichtung zur elektronischen Beantragung der Ausfuhrabfertigung; Anpassung an den elektronischen Abruf von Ausfuhrgenehmigungsdaten; Anpassung an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Ruanda; Anpassung an die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Gemeinsamen Standpunkt des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Somalia; Anpassung an die neue gemeinsame Organisation der EU-Agrarmärkte.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Ausfuhrliste an Änderungen des Wassenaar-Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter; Änderungen des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 1334/2000; Anpassung an die Verordnung des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Einvernehmliche Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE.
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf
Drucksache 16/13920 nicht zu verlangen**

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/13921 nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

Durch die Anpassung der AWW an die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen, den Abruf von Ausfuhrgenehmigungsdaten und die Onlineabschreibung von Ausfuhrgenehmigungen fallen einmalige Installationskosten beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) an. Diese können in ihrer Höhe nicht beziffert werden, da sie in die Gesamtkonzeption „IT-Verfahren ATLAS“ eingeflossen und Bestandteil des Vertrages über die Einführung dieses IT-Verfahrens sind. Zusätzliche Kosten fallen nicht an. Die Kosten für die Installation werden durch die Einsparungen aufgrund der automatisierten Bearbeitung der Ausfuhranmeldung sowie der Erfassung und Verarbeitung der Ausfuhrgenehmigungsdaten rasch ausgeglichen. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Ruanda ist für die öffentlichen Haushalte kostenneutral bzw. führt zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten. Durch die Einführung einer weiteren Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt vom Waffenembargo gegen Somalia entstehen für die öffentlichen Haushalte keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahme nur selten zur Anwendung kommen wird. Die Anpassung der Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen. Die Änderungen der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten haben keine messbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste sind keine relevanten Änderungen des Antragsvolumens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu erwarten. Die Änderungen von Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste haben mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung keine Auswirkungen auf Ausfuhrgenehmigungspflichten. Sie übernehmen aus Gründen der Buß- und Strafbewehrung nur die bereits geltenden Ausfuhrgenehmigungspflichten der EG-Dual-Use-Verordnung. Die Änderungen der Ausfuhrliste zu landwirtschaftlichen Produkten führen ebenfalls zu keinem erhöhten Antragsvolumen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Etwaige geringfügige Auswirkungen sind nicht zu quantifizieren. Daher haben die Änderungen der Ausfuhrliste keine relevanten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen nach einer Übergangszeit mit paralleler Nutzung der papiergestützten und elektronischen Ausfuhrsysteme fallen bei Unternehmen, die bisher die Möglichkeit

der elektronischen Ausfuhranmeldung noch nicht genutzt haben, Kosten für die Installation des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr an; diese werden aber durch die elektronische Ausfuhrabfertigung rasch ausgeglichen. Insgesamt sind dadurch mittel- und langfristig Entlastungen der Wirtschaft zu erwarten, die nicht sicher quantifiziert werden können. Durch die Anpassung der AWV an den Abruf von Ausfuhrgenehmigungsdaten und die elektronische Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen ab dem 1. November 2009 wird die Wirtschaft von Kosten entlastet. Kosten für die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform entfallen. Die Wirtschaft wird zwar verpflichtet, bei der elektronischen Ausfuhranmeldung Angaben zur Identifizierung der Ausfuhrgenehmigung und ihrer beabsichtigten Ausnutzung zu machen und die Ausnutzung der Ausfuhrgenehmigung zu dokumentieren. Dies belastet die Wirtschaft aber in erheblich geringerem Maße als die bisherige Pflicht zur Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Ruanda führt allenfalls zu geringfügigen Entlastungen für die Wirtschaft. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Ruanda nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig. Durch die Einführung einer weiteren Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt vom Waffenembargo gegen Somalia entstehen für die Wirtschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Ausnahme nur selten zur Anwendung kommen wird. Die Straf- und Bußgeldbewehrung von Embargoverstößen ist für die Wirtschaft weitgehend kostenneutral. Die Änderungen der Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten haben keine messbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Die Höhe der Entlastung der Wirtschaft ist abschließend nicht quantifizierbar. Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen von Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste führen zu keinen relevanten Veränderungen der Antragszahlen für Ausfuhrgenehmigungen. Daher sind keine relevanten finanziellen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Änderungen der Ausfuhrliste zu landwirtschaftlichen Produkten haben ebenfalls keine messbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird eine Informationspflicht aufgehoben und für zwei bestehende Informationspflichten weitgehend eine weniger belastende Erfüllung vorgesehen. Außerdem werden zwei bestehende Informationspflichten in ihrem Anwendungsbereich geringfügig erweitert.

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht für den Verkauf und die Ausfuhr von Rüstungsgütern für die Regierung Ruandas nach § 69b Absatz 2 AWV entfällt. Dadurch werden etwa 40 Unternehmen im Handel sowie im verarbeitenden Gewerbe entlastet. Die Höhe der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren, da die Ausnahme nur selten zur Anwendung kam. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Ruanda nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig. Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ruanda werden aber nur in wenigen Fällen beantragt werden.

Durch die Anpassung von § 9 Absatz 1 AWW an die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen entfällt die Möglichkeit, Ausfuhranmeldungen papiergestützt abzugeben. Diese Änderung beruht auf der Änderung des EG-Zollrechts. Bei Unternehmen, die bisher die Möglichkeit der elektronischen Ausfuhranmeldung noch nicht genutzt haben, fallen dadurch Kosten für die Installation des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr an; diese werden aber durch die elektronische Ausfuhrabfertigung rasch ausgeglichen. Insgesamt sind dadurch mittel- und langfristig Entlastungen der Wirtschaft zu erwarten, die allerdings nicht exakt beziffert werden können. Die Wirtschaft teilt den für ATLAS zuständigen Mitarbeitern des BMF nur regelmäßig mit, dass sie Vorteile durch das IT-Verfahren ATLAS hat. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nutzung des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr, abhängig von der Größe der Firma, nach einem 3/4 beziehungsweise einem Jahr finanziell rentiert.

Durch die Anpassung der AWW an den Abruf von Ausfuhrgenehmigungsdaten und die Onlineabschreibung von Ausfuhrgenehmigungen wird für die Pflicht zur Vorlage von Ausfuhrgenehmigungen nach dem bisherigen § 18 Absatz 2 Satz 1 AWW ab dem 1. November 2009 weitgehend eine weniger belastende Erfüllung vorgesehen. Bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung muss die Ausfuhrgenehmigung nicht mehr in Papierform vorgelegt werden. Stattdessen ist der Anmelder verpflichtet, in der elektronischen Ausfuhranmeldung ergänzende Angaben zur Identifizierung und zur beabsichtigten Ausnutzung der Ausfuhrgenehmigung zu machen. Der Ausführer muss die Ausnutzung der ihm erteilten Ausfuhrgenehmigung selbst dokumentieren. Durch die Möglichkeit des elektronischen Abrufs der Ausfuhrgenehmigungsdaten und der elektronischen Abschreibung der Ausfuhrgenehmigungen sind für die Wirtschaft weitreichende Erleichterungen zu erwarten. Zukünftig werden jährlich in geschätzten 77 760 Fällen Ausfuhrgenehmigungen elektronisch abgeschrieben werden können, das sind 92 Prozent aller Abschreibungen auf Ausfuhrgenehmigungen. Die daraus resultierenden Einsparungen belaufen sich pro Ausfuhrvorgang auf zwei Stunden (An- und Abfahrt zur Ausfuhrzollstelle, Wartezeit und Zeit für die Abfertigung). Bei einem Stundenlohn für einen mittleren Angestellten im Handel von 23,90 Euro resultiert daraus eine Entlastung in Höhe von 3 716 928 Euro.

Demgegenüber sind die Nacherfassungs- und Dokumentationspflichten des Ausführers erheblich geringer belastend als die bisherige Papiervorlage und Abschreibung der Ausfuhrgenehmigung auf den vorgelegten Ausfuhrgenehmigungen. Die Nacherfassung von in Deutschland erteilten abschreibungspflichtigen Ausfuhrgenehmigungen, die im Ausland abgefertigt wurden, betrifft ca. 6 760 Fälle (8 Prozent aller Abschreibungen auf Ausfuhrgenehmigungen). Bei einem geschätzten Zeitaufwand von zwei Stunden und einem Stundenlohn für einen mittleren Angestellten im Handel von 23,90 Euro resultiert daraus eine Kostenbelastung von 323 128 Euro. Zusätzlich ist für die Dokumentationspflicht bei 84 520 Abschreibungen auf Ausfuhrgenehmigungen und einem Zeitaufwand von 2 Minuten eine Kostenbelastung von 67 334 Euro anzusetzen. Die Dokumentationspflicht kann in der betriebsinternen EDV erfolgen, durch Vermerk auf der dem Ausführer vorliegenden Ausfuhrgenehmigung oder durch Aufbewahrung der Ausfuhrgenehmigung mit der Abschreibung, falls die Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung vorgelegt wurde, bzw. einer Kopie dieser Ausfuhrgenehmigung.

Dadurch, dass auskunftsberechtigte Behörden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) bei etwaigen Auskunftsersuchen auch die Vorlage der Dokumentation nach § 18 Absatz 5 AWW verlangen können, wird die Auskunftspflicht der Wirtschaft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 AWG geringfügig erweitert. Die daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft sind nicht abschätzbar. In der Regel werden die Unternehmen die Unter-

lagen mit den ohnehin vorzulegenden Unterlagen über genehmigungspflichtige Ausfuhren zur Verfügung stellen.

An belastenden Maßnahmen gegenzurechnen sind damit 390 462 Euro. Insgesamt resultiert aus der Anpassung eine Gesamtentlastung der Wirtschaft in Höhe von 3 326 465 Euro.

Durch die Ausweitung der genehmigungsfähigen Ausnahmetatbestände zum Waffenembargo gegen Somalia wird die bestehende Genehmigungspflicht für Lieferungen von Rüstungsgütern an bestimmte Empfänger in Somalia geringfügig erweitert. Dadurch werden etwa 40 Unternehmen im Handel sowie im verarbeitenden Gewerbe belastet. Die Höhe der Belastung lässt sich nicht quantifizieren, da die Ausnahme voraussichtlich nur selten zur Anwendung kommen wird.

Informationspflichten für die Verwaltung

Mit der Verordnung werden eine Informationspflicht geändert und zwei neue Informationspflichten geschaffen. Die bestehende Informationspflicht wird geändert, indem weitgehend eine weniger belastende Erfüllung vorgesehen wird. Die Verwaltung ist bisher verpflichtet, Ausfuhren in Teilsendungen bei Vorlage von Ausfuhrgenehmigungen in Papierform abzuschreiben. Bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung werden die elektronisch übermittelten Ausfuhrgenehmigungen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, § 18 Absatz 2 Satz 7 AWW. Die aus der elektronischen Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen resultierenden Einsparungen sind pro abschreibungspflichtige genehmigungspflichtige Ausfuhr auf eine halbe Minute zu beziffern. Bei 77 760 Fällen und Bearbeitung durch einen mittleren Abfertigungsbeamten mit einem Stundensatz von 29,32 Euro, resultiert hieraus eine Ersparnis von 18 999 Euro. Aus der Nacherfassung von im Ausland abgefertigten deutschen Ausfuhrgenehmigungen ergibt sich eine neue Informationspflicht für die Verwaltung. Bei 6 760 Fällen und einem Mehraufwand von zehn Minuten und Bearbeitung durch einen Abfertigungsleiter mit einem Stundensatz von 34,52 Euro ergibt sich eine Belastung in Höhe von insgesamt 38 892 Euro. Eine weitere neue Informationspflicht wird durch die Verpflichtung der Zollstellen eingeführt, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Abschreibungsmengen und -werte abgefertigter Ausfuhren zu informieren. Durch den elektronischen Abruf der Ausfuhrgenehmigungsdaten, die elektronische Abschreibung der Ausfuhrgenehmigungen sowie die elektronische Information des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Abschreibungsmengen und -werte abgefertigter Ausfuhren fallen einmalige Installationskosten beim Bundesministerium der Finanzen an. Diese können in ihrer Höhe nicht beziffert werden, da sie in die Gesamtkonzeption „IT-Verfahren ATLAS“ eingeflossen und Bestandteil des Vertrages über die Einführung dieses IT-Verfahrens sind. Zusätzliche Kosten fallen nicht an. Die Kosten für die Installation werden durch die Einsparungen durch die automatisierte Verarbeitung und Übermittlung der Daten der Ausfuhrgenehmigung rasch ausgeglichen. Für die Verwaltung ergibt sich per Saldo eine zusätzliche Belastung von 19 893 Euro.

Informationspflichten für Bürger

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger.

Zu Buchstabe b

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden vier bestehende Informationspflichten der Wirtschaft in ihrem Anwendungsbereich geringfügig verändert. Die Änderungen von Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste führen zu einer geringfügigen

Ausweitung der Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungspflichten nach § 5 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2 AWW. Die Änderungen von Teil II der Ausfuhrliste haben ebenfalls nur geringfügige Auswirkungen auf die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 6a AWW. Die Höhe der Belastungen lässt sich nicht quantifizieren, da für die zusätzlich erfassten Güter voraussichtlich nur selten Ausfuhrgenehmigungspflichten beantragt werden.

Informationspflichten für die Verwaltung und für Bürger

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung und der Bürger.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnungen auf den Drucksachen 16/13920 und 16/13921
nicht zu verlangen.

Berlin, den 26. August 2009

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung auf den **Drucksachen 16/13920** und **16/13921** wurden am 26. August 2009 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss (16/13920 und 16/13921) und dem Rechtsausschuss (16/13920) zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Zu Buchstabe a

Die Verordnung statuiert für Unternehmen die Verpflichtung, Ausfuhranmeldungen in Zukunft nicht mehr in Papierform, sondern nur noch auf elektronischem Wege abzugeben. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Wirtschaft durch die Umstellung entlastet. In Zukunft würden jährlich 77 760 Ausfuhrgenehmigungen elektronisch abgerufen werden können. Pro Ausfuhrvorgang würden damit zwei Stunden Arbeitszeit durch die nicht mehr notwendige Fahrt zur Ausfuhrzollstelle entfallen. Die Entlastung schätzt die Bundesregierung auf 3,7 Mio. Euro.

Ferner enthält die Verordnung die Umsetzung der Aufhebung des durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Waffenembargos gegen Ruanda. Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Ruanda bedürfen aber jeweils einer Ausfuhrgenehmigung.

Schließlich erweitert die Verordnung unter Berücksichtigung der Resolutionen 1823 (2008) und 1851 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Ausnahmetatbestände zum Waffenembargo gegen Somalia. Danach sind nunmehr Waffenlieferungen an Staaten und regionale Organisationen genehmigungsfähig, die seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See bekämpfen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/13920 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Einhundertachten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste wird die Ausfuhrliste neu gefasst und an internationale Vereinbarungen angepasst.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/13921 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnungen auf den Drucksachen 16/13920 und 16/13921 in seiner 94. Sitzung am 26. August 2009 zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 16/13920 in seiner 149. Sitzung am 26. August 2009 abschließend beraten.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/13920 nicht zu verlangen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnungen auf den Drucksachen 16/13920 und 16/13921 in seiner 100. Sitzung am 26. August 2009 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/13920 nicht zu verlangen.

Der Ausschuss beschloss ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 16/13921 nicht zu verlangen.

Berlin, den 26. August 2009

Erich G. Fritz
Berichterstatter